

115. Sind die Beschwerdewerte zusammenzurechnen, wenn von zwei Klägern der eine nur wegen Abweisung seiner Klage, der andere nur wegen seiner Verurteilung auf die gegen ihn allein erhobene Widerklage Revision eingelegt hat?

V. Civilsenat. Urf. v. 13. Juni 1900 i. S. Eheleute St. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. V. 100/00.

- I. Landgericht Stendal.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Eheleute St. klagten gegen den Beklagten, der im August 1896 den Kossatenhof des Ehemannes St. in Kl. gekauft und aufgelassen erhalten hatte, die in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 1. October 1899 fällig gewordenen Rentenbezüge im Betrage von restlich 510 *M* ein, welche vereinbarungsgemäß an die Stelle des in dem Kaufvertrage für beide Eheleute ausbedungenen Anteiles getreten sind. Der Beklagte gab zu, mit diesen Renten im Rückstande geblieben zu sein, bestritt aber die Klageberechtigung der Frau St. und erhob gegen den Ehemann St. eine Widerklage auf Ersatz von 1500 *M*, die er zur Tilgung von Schulden desselben aufgewandt hatte.

Während in erster Instanz nach dem Klagantrage erkannt, und die Widerklage abgewiesen worden war, ist in zweiter Instanz, unter Aufrechterhaltung der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der 510 *M* an den klagenden Ehemann, die Klage der Ehefrau abgewiesen, und auf die Widerklage der Ehemann zur Zahlung von 1500 *M* an den Beklagten verurteilt worden.

Die Kläger legten Revision ein mit dem Antrage: das Berufungs-
urteil insoweit aufzuheben, als 1. die klagende Ehefrau mit ihrer
Klage abgewiesen, 2. der klagende Ehemann auf die Widerklage ver-
urteilt sei, und 3. den Klägern Kosten auferlegt worden seien. Die
Revision ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht für zulässig erachtet werden, weil der
Wert des Beschwerdegegenstandes für die klagende Ehefrau nur 510 *M.*,
für den klagenden Ehemann nur 1500 *M.*, keiner derselben also mehr
als 1500 *M.* beträgt, und eine Zusammenrechnung der beiden Be-
schwerdewerte nicht statthaft ist, mithin der in § 546 Abs. 1 C.P.D.
für die Zulassung der Revision geforderte Beschwerdewert nicht er-
reicht wird. Einer näheren Erörterung bedarf dabei nur die Frage,
ob in der That die Werte der Beschwerdegegenstände für beide
Revisionskläger nicht zusammengerechnet werden dürfen.

Nach § 546 Abs. 2 C.P.D. kommen in betreff des Wertes des
Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.
Von diesen kommt für die vorliegende Frage allein der § 5 in Betracht,
welcher lautet:

„Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zu-
sammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der
Klage und der Widerklage findet nicht statt.“

Hiernach ist es zweifellos, daß bei der Revision mehrerer Streit-
genossen die einzelnen Beschwerdewerte zusammenzurechnen sind, auch
wenn die Beschwerden verschiedene Ansprüche betreffen. Weiter steht
die Rechtsprechung des Reichsgerichtes seit der Entscheidung der ver-
einigten Civilsenate vom 29. September 1882,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 Nr. 117 S. 383 flg.,

darüber fest, und wird auch von den Schriftstellern überwiegend an-
genommen, daß der Nachsatz des § 5 nur für die Bestimmung der
Gerichtszuständigkeit (§ 2) von Bedeutung ist, dagegen nicht auf die
Berechnung der Revisionssumme bezogen werden darf, daß dabei vielmehr,
wenn sich dieselbe Partei sowohl zur Klage als auch zur Widerklage
beschwert erachtet, der Einheitlichkeit des von ihr eingelegten Rechts-
mittels entsprechend eine Zusammenrechnung der Beschwerdewerte zur
Klage und zur Widerklage stattfinden muß.

Im vorliegenden Falle ist nun eine Widerklage lediglich gegen

den mitklagenden Ehemann erhoben, und die Revision der Frau betrifft nur die Abweisung ihrer Klage, die des Mannes nur seine Verurteilung auf die Widerklage. Für die Berechnung der Revisionssumme in diesem Falle ist mit obigen beiden Sätzen nichts gewonnen: die Frau ist niemals Streitgenossin des Mannes zur Widerklage gewesen; der Mann war freilich Streitgenosse der Frau zur Klage in den beiden ersten Instanzen, ist es aber nicht mehr für die Revisionsinstanz, da er das Berufungsurteil in diesem Punkte nicht angreift und nicht angreifen konnte; und eine Beschwerde derselben Partei sowohl zur Klage als zur Widerklage liegt auch nicht vor. Auf eine ausdrückliche Vorschrift der Zivilprozeßordnung läßt sich demnach eine Zusammenrechnung im vorliegenden Falle nicht stützen; dann muß aber der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß verschiedene voneinander unabhängige Revisionen bezüglich ihrer Zulässigkeit auch unabhängig voneinander zu beurteilen sind.“